
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 4/2020

12. Mai 2020

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	18
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (Bachelor of Science) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 19. März 2020.....	19
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (Bachelor of Science) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 19. März 2020.....	29
Satzung zur Regelung des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (Bachelor of Science) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 28. Februar 2020.....	33

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (Bachelor of Science)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 19. März 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftspsychologie. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 30. Oktober 2019 und am 27. Februar 2020 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 20. November 2019 und am 18. März 2020 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. März 2020 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 2a Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit
- § 3 Praktisches Studiensemester
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 12 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 13 Prüfer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 22 Bachelorgrad, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 25 Gleichstellungsklausel
- § 26 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

Diese Prüfungsordnung nach § 55 ThürHG gilt für den Studiengang Wirtschaftspsychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit ebenso unberücksichtigt wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit.
- (2) Es sind mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

§ 2a

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 3

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird. Das praktische Studiensemester ist im 5. Studiensemester zu absolvieren. Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist das Erreichen von mindestens 80 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Für ein erfolgreich abgeschlossenes praktisches Studiensemester erhält der Kandidat 30 ECTS-Kreditpunkte, die nicht benotet werden.

§ 4

Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Fachprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge in Form von Klausuren; abweichend hiervon sind Prüfungsleistungen in Seminaren Seminararbeiten, deren nähere Ausgestaltung in der Modulbeschreibung bestimmt wird. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 Abs. 1 benotet. In Wahlpflichtfächern, die keine Seminare sind, kann die Note einer Prüfungsleistung bis zu einem Drittel von vorlesungsbegleitenden Leistungen (etwa schriftlichen Zwischenprüfungen, Vorträgen, Projekten) abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit darf nur ausgegeben werden (§ 17 Abs. 3), wenn zwei Prüfungsvorleistungen nachgewiesen worden sind:
 1. eine benotete Studienarbeit mit vierwöchiger Bearbeitungszeit,
 2. die Klausur „Informationstechnologie I“, die im Rahmen der in den anderen Studiengängen der Fakultät angebotenen Pflichtlehrveranstaltung „Grundlagen und Anwendungen IT“ zu schreiben ist.
Bei der Notengebung wird eine Prüfungsvorleistung wie eine Prüfungsleistung behandelt (§ 7).

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund einer der folgenden Voraussetzungen an der Hochschule Schmalkalden an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist:
 1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife,
 2. Zeugnis einer Meisterprüfung oder einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 3. Zeugnis eines erfolgreich abgeschlossenen Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder staatlich geprüften Betriebswirt,
 4. erfolgreicher Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfordert die Teilnahme an den Prüfungsleistungen, dass die fachspezifische Eignung des Kandidaten in einem Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt worden ist. Die Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens werden in der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie geregelt.
- (3) Der Wechsel aus einem anderen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angebotenen Bachelorstudiengang in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

- (4) Zur Teilnahme an einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Fachprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Diplomvorprüfung bzw. die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftspsychologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich im Studiengang Wirtschaftspsychologie in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
 - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind schriftlich oder als Seminararbeit zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein. In Wahlpflichtfächern, die keine Seminare sind, kann die Note der Prüfungsleistung bis zu einem Drittel von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen (etwa schriftlichen Zwischenprüfungen, Vorträgen, Projekten); das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (3) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagewissen verfügt.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt 60 Minuten.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote (§ 21) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Fachprüfung erhält der Kandidat die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte. Für jede nichtbestandene Prüfungsleistung erhält der Kandidat die den Kreditpunkten entsprechenden Maluspunkte. Die Maluspunkte werden nicht getilgt, wenn der Kandidat die Prüfungsleistung in einem späteren Versuch besteht.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, die Prüfungsvorleistung bestanden, mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen gesammelt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist oder mehr als 60 Maluspunkte erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden.
- (4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung im Pflichtbereich kann frühestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. Eine Fachprüfung im Pflichtbereich gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich können solange wiederholt werden, wie 60 Maluspunkte nicht überschritten sind.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Die Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt nach der Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Prüfungsausschuss der Fakultät

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 54 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

**§ 14
Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
 2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 11),
 3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
 4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 17 Abs. 5).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

**§ 15
Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

**§ 16
Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Als Pflichtfächer sind folgende 27 Fachprüfungen erfolgreich abzulegen, in denen jeweils schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen sind:

Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
Forschungsmethoden
Grundlagen des Marketings
Einführung in die Psychologie
Statistik I
Grundlagen der Sozialpsychologie

Allgemeine Psychologie
Statistik II
Grundlagen der Unternehmensführung
Diagnostik und differentielle Psychologie
Grundlagen der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie
Konsumentenpsychologie

Wirtschaftsenglisch
Markenkommunikation
Projektmanagement / Entrepreneurship und Schlüsselqualifikationen
Verhaltensökonomik
Seminar Personalentwicklung
Personalpsychologie

Wirtschaftspsychologische Forschungsmethoden
Grundlagen der Wirtschaftspolitik
Seminar Konsumentenpsychologie
Wirtschaftsrecht

Seminar Personalauswahl
Experimentalpraktikum
Wirtschaftspsychologische Fallstudien I
Wirtschaftspsychologische Fallstudien II
Wirtschaftspsychologische Fallstudien III

- (2) Darüber hinaus sind in wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern Fachprüfungen erfolgreich abzulegen, die insgesamt mindestens 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Insoweit sind jeweils schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, wobei die Note nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 3 bis zu einem Drittel von studienbegleitenden Leistungen abhängen kann. Der Katalog der Prüfungsfächer des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflicht-bereichs umfasst jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Beschaffung und Produktion
Empirische Wirtschaftsforschung
Entrepreneurship
Finanzmanagement
Finanzwissenschaft
Gesundheits- und Umweltökonomik
Intercultural Communication
Internationale Wirtschaftsbeziehungen
Management Accounting and Management Control
Marketing
Personalmanagement und Organisation
Quantitative Methoden
Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik
Steuern und Bilanzen
Tourismusbirtschaft
Transport- und Regionalpolitik

Ausgeschlossen sind die Module, die in anderen Bachelorstudiengängen der Fakultät Wahlpflichtfächer sind, im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie aber bereits zu den Pflichtfächern nach Absatz 1 gehören.

Ersatzweise können ECTS-Kreditpunkte in weiteren Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 4, die durch Beschluss des Fakultätsrats einem Bereich der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre zugeordnet werden und für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden, erworben werden. Insoweit sind jeweils schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, wobei die Note nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 3 bis zu einem Drittel von studienbegleitenden Leistungen abhängen kann.

- (3) Außerdem sind 15 der in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte in folgenden wirtschaftspsychologischen Wahlpflichtfächern, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden, zu erwerben:

Seminar Führung
Seminar Interkulturelle Kommunikation
Seminar Konflikte in Organisationen
Wahlpflichtfächer Wirtschaftspsychologie I – III

In den Seminaren sind Prüfungsleistungen jeweils als Seminararbeiten zu erbringen, in den anderen Wahlpflichtfächern als schriftliche Prüfungsleistungen, wobei die Note nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 3 bis zu einem Drittel von studienbegleitenden Leistungen abhängen kann.

Ersatzweise können ECTS-Kreditpunkte in weiteren Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 4, die durch Beschluss des Fakultätsrats einem Bereich der Wirtschaftspsychologie zugeordnet werden und für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden, erworben werden. Insoweit sind jeweils schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, wobei die Note nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 3 bis zu einem Drittel von studienbegleitenden Leistungen abhängen kann.

- (4) Außerdem können nach Maßgabe der Studienordnung weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der Wirtschaftspsychologie, der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden.
- (5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 17

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat alle 27 Fachprüfungen des Pflichtbereichs erfolgreich abgelegt hat und mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte im Wahlpflichtbereich erworben hat. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.

§ 18

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte.

§ 19

Kolloquium

- (1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelorarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erreicht sind und die Bachelorarbeit bestanden ist.
- (3) Das Kolloquium wird analog § 7 Abs. 1 benotet. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.
- (6) Für das bestandene Kolloquium erhält der Kandidat 3 ECTS-Kreditpunkte.

**§ 20
Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Wahlpflichtfächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.
- (2) Der Kandidat kann sich in Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht
 - mehr als 180 ECTS-Kreditpunkte aus Fachprüfungen hat,
 - mehr als 60 Maluspunkte hat oder
 - das Kolloquium abgelegt hat.
- (3) Die Zusatzfächer können vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. Ohne ausdrückliche Benennung gehen die Wahlpflichtfächer mit den besten Noten in die Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit ist die chronologische Reihenfolge der Prüfungen entscheidend. Die übrigen Wahlpflichtfächer gelten als Zusatzfächer.
- (4) Das erste Wahlpflichtfach, mit dem der Kandidat 165 ECTS-Kreditpunkte überschreitet, gilt nicht als Zusatzfach, sondern geht vollständig in die Gesamtnote ein.

**§ 21
Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktezah im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktezah gewichteten Einzelnote
 - a) der Fachprüfungen an der Hochschule Schmalkalden,
 - b) der ggf. an Partneruniversitäten im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen,
 - c) der Bachelorarbeit und
 - d) des Kolloquiums.Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 20) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

**§ 22
Bachelorgrad, Bachelorurkunde und Diploma Supplement**

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

**§ 23
Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 8 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 24
Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 25
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie beginnen.

Schmalkalden, 19. März 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

**Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (Bachelor of Science)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 19. März 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Präsidenten der Hochschule Schmalkalden am 19. März 2020 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftspsychologie. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 30. Oktober 2019 und am 27. Februar 2020 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 20. November 2019 und am 18. März 2020 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. März 2020 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflichtfächer
- § 3 Wahlpflichtfächer
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Praktisches Studiensemester
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie.

**§ 2
Pflichtfächer**

Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen in den sechs theoretischen Studiensemestern gem. § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtfachveranstaltungen/ Fachprüfungen	ECTS	Fach- sem. 1	Fach- sem. 2	Fach- sem. 3	Fach- sem. 4	Fach- sem. 5	Fach- sem. 6	Fach- sem. 7	Σ
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	5	4							
Forschungsmethoden	5	4							
Grundlagen des Marketings	5	4							
Einführung in die Psychologie	5	4							
Statistik I	5	4							
Grundlagen der Sozialpsychologie	5	4							24
Allgemeine Psychologie	5		4						
Statistik II	5		4						
Grundlagen der Unternehmensführung	5		4						
Diagnostik und differentielle Psychologie	5		4						
Grundlagen der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	5		4						
Konsumentenpsychologie	5		4						24
Wirtschaftsenglisch	5			4					
Markenkommunikation	5			4					
Projektmanagement / Entrepreneurship und Schlüsselqualifikationen	5			4					
Verhaltensökonomik	5			4					
Seminar Personalentwicklung	5			4					
Personalpsychologie	5			4					24
Wirtschaftspsychologische Forschungs- methoden	5				4				
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	5				4				
Seminar Konsumentenpsychologie	5				4				
Wirtschaftsrecht	5				4				16
Praxissemester	30								
Seminar Personalauswahl	5						4		
Experimentalpraktikum	5						4		
Wirtschaftspsychologische Fallstudien I	5						4		
Wirtschaftspsychologische Fallstudien II	5						4		16
Wirtschaftspsychologische Fallstudien III	5							4	4
Pflichtfachveranstaltungen		24	24	24	16		16	4	108
<i>ECTS Pflichtfächer</i>		30	30	30	20		20	5	135
nachrichtlich:									
Wahlpflichtmodul Bereich Wirtschafts- psychologie	5				4				
Wahlpflichtmodul Bereich Wirtschafts- psychologie – Seminar Interkulturelle Kommunikation	5						4		
Wahlpflichtmodul Bereich Wirtschafts- psychologie – Seminar Konflikte in Organisationen	5							4	
Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissen- schaften	15				4		4	4	
Wahlpflichtfachveranstaltungen					8		8	8	24
<i>ECTS Wahlpflichtfächer</i>					10		10	10	30
Bachelorseminar								2	2
<i>ECTS Bachelorarbeit</i>	12							12	12
<i>ECTS Kolloquium</i>	3							03	03
<i>ECTS Praktisches Studiensemester</i>	30					30			30
Σ SWS		24	24	24	24		24	12	134
Σ ECTS		30	30	30	30	30	30	30	210

§ 3
Wahlpflichtfächer

- (1) Das Studienangebot im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich besteht gem. § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie aus jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächern in folgenden Bereichen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Beschaffung und Produktion
Empirische Wirtschaftsforschung
Entrepreneurship
Finanzmanagement
Finanzwissenschaft
Gesundheits- und Umweltökonomik
Intercultural Communication
Internationale Wirtschaftsbeziehungen
Management Accounting and Management Control
Marketing
Personalmanagement und Organisation
Quantitative Methoden
Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik
Steuern und Bilanzen
Tourismuswirtschaft
Transport- und Regionalpolitik

Ausgeschlossen sind die Module, die in anderen Bachelorstudiengängen der Fakultät Wahlpflichtfächer sind, im Studiengang Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie aber bereits zu den Pflichtfächern nach § 2 gehören.

- (2) Das Studienangebot im wirtschaftspsychologischen Wahlpflichtbereich besteht gem. § 16 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie aus den folgenden Wahlpflichtfächern, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Seminar Führung
Seminar Interkulturelle Kommunikation
Seminar Konflikte in Organisationen
Wahlpflichtfächer Wirtschaftspsychologie I - III

- (3) Es können weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der Wirtschaftspsychologie, der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden. Diese müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.
- (4) Es wird empfohlen, im 4. Studiensemester 10 ECTS-Kreditpunkten entsprechende, im 6. Studiensemester 10 ECTS-Kreditpunkten entsprechende und im 7. Studiensemester 10 ECTS-Kreditpunkten entsprechende Module zu absolvieren.
- (5) Es ist an einem Bachelorseminar im Umfang von 2 SWS teilzunehmen.

§ 4
Arten von Lehrveranstaltungen

Im Studiengang Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:

Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlichen Methoden

Seminaristische Vorlesung

Erarbeiten der Lehrinhalte durch enge Verbindung des Vortrags mit exemplarischen Vertiefungen unter Beteiligung der Studierenden

Übung

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen und Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben in Einzel- oder Gruppenarbeit

Seminar

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge

§ 5
Praktisches Studiensemester

- (1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie ist ein praktisches Studiensemester mit einem Umfang von 20 Wochen enthalten, das im 5. Studiensemester zu absolvieren ist. Das praktische Studiensemester wird von der Hochschule begleitet.
- (2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit relevant sind.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (4) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.
- (5) Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts der Fakultät Wirtschaftswissenschaften schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;
 2. die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung,
 - a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - b) den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
 - d) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - e) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

- (6) Die Studierenden sind während des praktischen Studiensemesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (7) Auf der Grundlage des Praktikumsberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie beginnen.

Schmalkalden, 19. März 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

**Satzung zur Regelung des Eignungsfeststellungsverfahrens
für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (Bachelor of Science)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 28. Februar 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Regelung des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Studiengang Wirtschaftspsychologie. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 18. Februar 2020 die Satzung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 28. Februar 2020 der Satzung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 15. April 2020, Az.: 5522/530-1-18 die Ordnung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Grundlagen, Bezeichnungen

- (1) Die Hochschule Schmalkalden führt im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie ein Eignungsfeststellungsverfahren durch, da dieser Studiengang besondere fachspezifische Anforderungen aufweist, die neben den Berechtigungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG den Nachweis weiterer Eignungsmerkmale nach § 69 Abs. 2 ThürHG erfordert. Die besonderen fachspezifischen Anforderungen beruhen auf dem spezifischen Studiengangprofil (Anlage 1), das sich aus der Kombination wirtschaftswissenschaftlicher und psychologischer Studieninhalte, der Verknüpfung sozial- und geisteswissenschaftlicher Aspekte und dem daraus resultierenden Maß an Interdisziplinarität ergibt.
- (2) Im Rahmen des mehrstufigen Verfahrens werden neben dem Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung, dem maßgebliche Bedeutung zukommt, folgende weitere studiengangsspezifische Kompetenzen ermittelt und bewertet:
 1. mathematische Begabung, insbesondere die Fähigkeit zum abstrakten, logischen und systemorientierten Denken und zur Formalisierung von Lösungsansätzen,
 2. Kompetenzen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre bzw. Offenheit und Fähigkeit zur Lösung betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Fragestellungen,
 3. Kompetenzen im Bereich der angewandten Psychologie bzw. Offenheit und Fähigkeit zur Lösung psychologischer Fragestellungen und
 4. die Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche und psychologische Fragestellungen lösungsorientiert und interdisziplinär verknüpfen zu können.

§ 2

Frist und Form der Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren muss bis spätestens 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Schmalkalden eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. beglaubigtes Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
 2. Tabellarischer Lebenslauf,
 3. Nachweis einer etwaigen studiengangsspezifischen Berufsausbildung (kaufmännische Berufsausbildung oder Berufsausbildung im sozialen Bereich mit inhaltlichen Bezügen zur angewandten Psychologie),
 4. Motivationsschreiben, das den Studienwunsch umfassend begründet und
 5. die Versicherung, dass die Begründung nach Ziffer 4 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die ggf. aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet wurden.

§ 3

Auswahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Auswahlausschuss, der vom Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden eingesetzt wird. Ihm gehören zwei Vertreter der Professoren und ein Vertreter der Mitarbeiter der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an. Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der im Verhinderungsfalle die Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Professor zum Vorsitzenden.

§ 4

Verfahrensdurchführung, Bewertungskriterien

- (1) Bewerber müssen im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens mindestens 70 Punkte erhalten.
- (2) Zunächst wird durch den Auswahlausschuss der Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung bewertet. Dabei werden der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung jeweils definierte Punktwerte zugeordnet (Anlage 2). Hat der Bewerber im Fach Mathematik in der Hochschulzugangsberechtigung die Note „sehr gut“ erzielt, werden ihm zusätzlich 5 Punkte gutgeschrieben; im Falle der Note „gut“ werden ihm zusätzlich 2,5 Punkte gutgeschrieben. Verfügt der Bewerber über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung und hat er diese mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen, werden ihm zusätzlich 5 Punkte gutgeschrieben; im Falle der Note „gut“ werden ihm zusätzlich 2,5 Punkte gutgeschrieben. Hat ein Bewerber danach 70 Punkte erhalten, ist eine Eignung festzustellen.
- (3) Hat der Bewerber im Rahmen des Absatzes 2 weniger als 70 Punkte erhalten, wird er zu einem Eignungstest geladen. Der Test erfolgt schriftlich und dauert 60 Minuten. Durch die erfolgreiche Ablegung des Leistungstests können bis zu 30 weitere Punkte erzielt werden. Im Rahmen des Tests werden geprüft:
 1. die Fähigkeit zum abstrakten und logischen Denken (bis zu 5 Punkte),
 2. mathematische Kenntnisse (bis zu 10 Punkte) und
 3. Kenntnisse in den studiengangsbezogenen Berufsfeldern, insbesondere im Bereich Wirtschaft (bis zu 15 Punkte).

Die Bewertung erfolgt durch die Mitglieder des Auswahlausschusses. Hat ein Bewerber danach mindestens 70 Punkte erhalten, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

- (4) Hat der Bewerber im Rahmen des Absatzes 2 und 3 70 Punkte nicht erreicht, wird er zu einem Auswahlgespräch geladen, wenn er mindestens 60 Punkte erzielt hat. Das Gespräch soll 20 Minuten dauern und jeweils von zwei Mitgliedern des Auswahlausschusses geführt werden. Das Gespräch kann auch mit mehreren Bewerbern gemeinsam geführt werden, wobei die Zahl von drei Bewerbern nicht überschritten werden soll. Wird das Gespräch mit mehreren Bewerbern geführt, soll es 30 Minuten dauern. Das Gespräch wird auf der Grundlage des eingereichten Motivationsschreibens geführt und hat die Prüfung und Bewertung der Aspekte Selbsteinschätzung, Kommunikations-, Argumentations- und Kritikfähigkeit sowie der Fähigkeit zum Erfassen von fachspezifischen Problemen und der Problemlösungskompetenz zum Gegenstand. Die wesentlichen Inhalte des Auswahlgesprächs sind zu protokollieren und zu bewerten. Es können bis zu zehn weitere Punkte erzielt werden, wobei insbesondere die gezeigten fachspezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 5 in die Bewertung einfließen. Jeder der beiden beteiligten Mitglieder des Auswahlausschusses nimmt eine Bewertung vor; die erzielten Punkte ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Hat ein Bewerber danach mindestens 70 Punkte erhalten, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.
- (5) Bei Studienbewerbern, die über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 67 Absatz 1 Nr. 3 ThürHG verfügen und bei Bewerbern, die ein Probestudium nach § 70 Abs. 1 ThürHG aufnehmen wollen, bleiben die Kriterien in Absatz 2 unberücksichtigt. Stattdessen werden diese Bewerber unmittelbar zu einem Eignungstest nach Absatz 3 geladen. Durch die erfolgreiche Ablegung des Leistungstests können abweichend von Absatz 3 Satz 3 bis zu 60 Punkte erzielt werden; dabei kann jeweils gegenüber den Vorgaben nach Abs. 3 Satz 4 die doppelte Punktzahl erreicht werden. Die Bewertung erfolgt durch die Mitglieder des Auswahlausschusses. Außerdem wird ein Auswahlgespräch nach Absatz 4 durchgeführt, bei dem abweichend von Absatz 4 Satz 7 bis zu 30 weitere Punkte vergeben werden, wobei die gezeigten fachspezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen nach Abs. 4 Satz 7 mit bis zu 20 Punkten in die Bewertung einfließen. Hat ein Bewerber danach mindestens 70 Punkte erhalten, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.
- (6) Soweit das Erfordernis auf Gewährung von Nachteilsausgleichen für Bewerber mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen besteht, werden diese auf Antrag gewährt. Art und Umfang wird im Einzelfall durch den Auswahlausschuss nach § 3 festgelegt.

§ 5

Feststellung der Eignung

- (1) Nach Abschluss der mehrstufigen Verfahrensschritte des Eignungsfeststellungsverfahrens stellt der Auswahlausschuss jeweils die Ergebnisse fest. Auf dieser Grundlage entscheidet das Präsidium über die Eignung der Bewerber. Die Eignung wird festgestellt, wenn der Bewerber mindestens 70 Punkte erzielt. Die Bewerber werden nach Feststellung der Eignung jeweils innerhalb von zwei Wochen schriftlich benachrichtigt. Kann keine Eignung festgestellt werden, ist dies dem Bewerber ebenfalls innerhalb der Frist nach Satz 4 schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Feststellung der Eignung gilt für das Studienjahr, in dem das Eignungsfeststellungsverfahren stattgefunden hat, und für das nachfolgende Studienjahr.
- (3) In den Fällen des § 70 Abs. 1 ThürHG gilt die Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung an der Hochschule Schmalkalden ergänzend.

**§ 6
Wiederholung**

Ein nicht bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren kann frühestens in einem Jahr wiederholt werden.

**§ 7
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 28. Februar 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Anlage 1

Studiengangprofil Bachelor Wirtschaftspsychologie an der Hochschule Schmalkalden

Die Wirtschaftspsychologie als Teilgebiet der angewandten Psychologie beschäftigt sich mit dem subjektiven Erleben und dem Verhalten von Menschen im ökonomischen Umfeld sowie den sozialen Zusammenhängen. Eine wirtschaftspsychologische Ausbildung muss daher sowohl wirtschaftswissenschaftliche als auch psychologische Kompetenzen entwickeln und zusammenführen.

Wichtige Voraussetzungen für ein Studium der Wirtschaftspsychologie an der Hochschule Schmalkalden sind daher neben einer ausgeprägten mathematischen Begabung – insbesondere die Fähigkeit zum abstrakten, logischen und systemorientierten Denken und zur Formalisierung von Lösungsansätzen – auch weitreichende Kompetenzen bzw. Talente in den methodisch grundunterschiedlichen Bereichen der Wirtschaftswissenschaft und der Psychologie.

Ein Studium der Wirtschaftspsychologie soll die Studierenden mit der wissenschaftlichen Durchdringung des Fachgebiets vertraut machen und in die Lage versetzen, diese dann im Rahmen der anschließenden beruflichen Tätigkeit – beispielsweise in den Bereichen Personal, Marketing sowie Consulting, Finance und Change Management – erfolgreich anzuwenden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen umfangreiche interdisziplinäre Kenntnisse und Schlüsselqualifikationen in den verschiedenen Lehrveranstaltungen des Studiengangs vermittelt werden. Hierzu zählen beispielsweise neben verschiedenen Veranstaltungen aus den Bereichen „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ und „Schlüsselqualifikationen“ auf wirtschaftswissenschaftlicher Seite insbesondere verschiedene Veranstaltungen aus den Bereichen „Wirtschaftspsychologische Forschungsmethoden“ und „Wirtschaftspsychologische Fallstudien“ auf psychologischer Seite.

Anlage 2

Punktwerte der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

1,0	60 Punkte
1,1	58 Punkte
1,2	56 Punkte
1,3	54 Punkte
1,4	52 Punkte
1,5	50 Punkte
1,6	48 Punkte
1,7	46 Punkte
1,8	44 Punkte
1,9	42 Punkte
2,0	40 Punkte
2,1	38 Punkte
2,2	36 Punkte
2,3	34 Punkte
2,4	32 Punkte
2,5	30 Punkte
2,6	28 Punkte
2,7	26 Punkte
2,8	24 Punkte
2,9	22 Punkte
3,0	20 Punkte
3,1	18 Punkte
3,2	16 Punkte
3,3	14 Punkte
3,4	12 Punkte
3,5	10 Punkte
3,6	8 Punkte
3,7	6 Punkte
3,8	4 Punkte
3,9	2 Punkte
4,0	0 Punkte